



S A T Z U N G

der Stadt Borkum über die Erhaltung baulicher Anlagen
(Erhaltungssatzung Nr. 1)

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 20.02.1976 (BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 545) sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 22.5.1985 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus der beiliegenden Beschreibung unter Verwendung katastermäßiger Angaben und aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Diese Beschreibung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen.

Diese baulichen Anlagen sollen erhalten bleiben,

weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild als Nordseebad prägen;

weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind;

(2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem öffentlichen Baurecht.

§ 3 - Genehmigung baulicher Anlagen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein, oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild als Nordseebad prägen;
- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind;

(2) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Stadt Borkum.

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesbaugesetzes in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2972 Nordseebad Borkum, den 22.5.1985

Schlüter
Bürgermeister



[Signature]
Staddirektor

Die Erhaltungsaktion
Der Bebauungsplan ist mit Verl. (Az.: *11/61-2*
11-09-85) vom heutigen Tage unter Auflagen/
~~mit Maßgaben gemäß § 39~~ in Verbindung mit ~~§ 6~~
~~Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt.~~
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der
Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG
von der Genehmigung ausgenommen.

Leer, den *11.09.85*
Landkreis Leer, IV/61
Im Auftrage:



Anlage

zur Erhaltungssatzung Nr. 1

Katastermäßige Umschreibung des Geltungsbereiches

Vorbemerkungen:

Die Umschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn. Aufgeführte Flurstücke gehören zum Geltungsbereich dieser Satzung, wenn nichts Gegenteiliges gesagt wird.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Nr. 1 wird begrenzt:

im Westen beginnend durch die Jann-Berghaus-Straße,
durch die Gorch-Fock-Straße und die Flurstücke der
Flur 9 3/395, 315/3, 314/3,
die Straßen "Am Westkaap", "Am Neuen Leuchtturm",
"Hindenburgstraße", "Am Georg-Schütte-Platz",
die Flurstücke der Flur 6: 23/10, 23/12, 23/7,
23/6, 23/57, 23/17, 23/48, 23/47,
die "Goethestraße",
das nicht zum Planbereich gehörende Flurstück der Flur
9: 23/175 mit seiner Ostgrenze
und die Bismarckstraße.

A N L A G E

STADT BORKUM

zur Erhaltungssatzung Nr. 1

gemäß Ratsbeschluss vom 22. Mai 1985

Bürgermeister

Schütz

Staddirektor

fu



S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung der Stadt Borkum über die
Erhaltung baulicher Anlagen

Erhaltungssatzung Nr. - 1 -
.....

Am 22.05.1985 hat der Rat der Stadt Borkum in seiner öffentlichen Sitzung die

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen Nr. - 1 -

aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der seinerzeit geltenden Fassung beschlossen.

Diese Erhaltungssatzung wurde nach Veröffentlichung am 15. OKT. 1985
im Amtsblatt für den Landkreis Leer mit dem darauf folgenden Tage
wirksam.

Aufgrund der Ermächtigung des § 237 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) i.V. mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), letztmalig geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVB. S. 323), hat der Rat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. September 1987 diese Änderungssatzung mit nachfolgendem Text für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich beschlossen:

Geltungsbereich dieser Änderungssatzung gem. § 1 - Örtlicher
Geltungsbereich - der Erhaltungssatzung vom 22.05.1985:
(ist als Anlage beigefügt)

Artikel 1

Im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung Nr. - 1 -
wird die Genehmigungspflicht auf die Nutzungsänderung (§ 172 (1) Satz 1)
und die Errichtung (§ 172 (1) Satz 2)
baulicher Anlagen erweitert.

Artikel 2

Der § 3 - Genehmigung baulicher Anlagen - wird neu gefaßt und lautet:

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, desgleichen die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage aus den in § 2 - Sachlicher Geltungsbereich - der Erhaltungssatzung genannten Gründen erhalten bleiben soll.

- (2) Die Genehmigung erteilt in den Fällen der §§ 69 und 70 der Nds. Bauordnung die Stadt Borkum, in allen übrigen Fällen der Landkreis Leer als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Borkum.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkum, den 21. Sep. 1987

G. Schütte
- Bürgermeister -



J. C.
- Stadtdirektor -